



Regionale Musikschule
REMOS Oberes Seetal

Reglement

Reglement

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten generell für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz und Zweck

1.1

Regionale Musikschule "Oberes Seetal"

Träger der Regionalen Musikschule ist der Schulverband „Oberstufenschule Oberes Seetal“ mit den Verbandsgemeinden Bettwil, Fahrwangen, Meisterschwanden und Sarmenstorf.

1.2

Die Aufgabe der Musikschule besteht darin, eine qualitativ hochstehende Musikbildung zu vermitteln und die Schüler zum gemeinsamen Musizieren anzuregen. Sie führt damit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung im regionalen Raum. Für besonders begabte Schüler schafft sie die Basis für eine spätere musikalische Berufsbildung (Talentförderung).

Der Unterricht und die Aktivitäten fördern eine enge Beziehung zur Musik und regen zur Pflege der traditionellen, wie auch modernen Musikkultur an.

Die Musikschule ermöglicht Kindern eine musikalische Grundschulung sowie Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine ganzheitliche Musikbildung.

Die Musikschule motiviert die Schüler zum gemeinsamen Musizieren und bietet Entwicklungsmöglichkeiten in diversen Ensembles und Gruppen. Sie fördert die Kinder und Jugendlichen in der Entwicklung der Persönlichkeit, Wahrnehmungsfähigkeit und Sozialkompetenz.

Die Musikschule bereitet die Kinder und Jugendlichen auf die Mitwirkung im öffentlichen Musikleben vor und leistet ihren Beitrag zur Mitgestaltung der Musikkultur in den Gemeinden.

Die Musikschule arbeitet in geeigneter Weise mit der Volksschule zusammen und pflegt den Kontakt zu den im öffentlichen Musikleben der Gemeinden tätigen Vereinen.

2. Organisation

2.1

Die Musikschule ist in die Kreisschule Oberes Seetal integriert und untersteht der Kreisschulpflege.

2.2

Der Schulverband führt die Verwaltung der Regionalen Musikschule oder überträgt sie einer durch sie bestellten Organisation.

2.3

Die Kreisschulpflege ist Beratungs- und Aufsichtsorgan der Musikschule.

Der Kreisschulpflege obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entwickeln übergeordneter Ziele und Konzepte
- Führung der Musikschulleitung und der Verwaltung
- Anstellung von Lehrpersonen (gemäss Evaluation und auf Antrag der Musikschulleitung) und der Musikschulleitung
- Erstellen des Budgets zu Händen des Verbandsvorstandes.

2.4

Die Aufgaben der Musikschulleitung sind die fachliche und organisatorische Leitung der regionalen Musikschule nach Massgabe eines Pflichtenheftes, welches von der Kreisschulpflege aufgestellt wird. Sie ist mit beratender Funktion im Bereich Musikschule in der Kreisschulpflege.

2.5

Für die administrativen Arbeiten steht der Musikschulleitung ein Sekretariat zur Verfügung.

2.6

Die regionale Musikschule Oberes Seetal ist dem Verband Musikschulen Schweiz (VMS) angeschlossen.

3. Unterricht und Fächerangebot

3.1

Die jeweils aktuellen Angebote in den Bereichen von Instrumental-, Ensemble- und Spezialunterricht sind in einer separaten Aufstellung zusammengefasst.

Die Musikschulleitung kann das Lehrangebot nach Bedarf und Möglichkeit erweitern oder einschränken.

3.2

Die Schüler haben Anrecht auf folgenden wöchentlichen Unterricht:

a) Einzelunterricht: 25 bzw. 40 Minuten

Der Einzelunterricht kann nach Bedarf zeitlich ausgedehnt werden.

b) Gruppenunterricht ab 2 Schüler: jeweils 15 Minuten pro Schüler

Dies gilt für alle in Frage kommenden Instrumente, gemäss separater Liste.

c) Ensembleunterricht sowie Spezial-/Projektunterricht

d) Unterricht zu verschiedenen Einheiten für Erwachsene.

3.3

Die Einteilung der Lektionen sowie die Bildung von Klassen bzw. Unterrichtsgruppen erfolgt durch die Instrumentallehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung. Der Unterricht beginnt in der zweiten Schulwoche und kann auch an freien Nachmittagen bzw. am Samstagvormittag stattfinden.

3.4

Die Kosten für Instrumente und Noten beim Instrumentalunterricht gehen zu Lasten der Schüler. Es wird empfohlen, Instrumente nach Rücksprache mit der Musiklehrperson anzuschaffen. Die Musiklehrperson bestimmt die Lehrmittel nach Alter und Eignung des Schülers.

Die Schule stellt diverse Instrumente für den Unterricht zur Verfügung (Klavier, Keyboard, Schlagzeug, Djembé etc.) nicht aber zu Übungszwecken. Spezialinstrumente können zu Übungszwecken teilweise von der Schule kostendeckend gemietet werden.

3.5

Die Kreisschulpflege teilt die notwendigen Räumlichkeiten für den Musikunterricht zu.

3.6

Nach Möglichkeit findet der Unterricht im Schul- oder Wohnort der Lernenden statt. Es besteht aber kein Anrecht darauf.

4. Lehrpersonen

4.1

Die Musiklehrpersonen werden von der Kreisschulpflege auf Antrag der Musikschulleitung angestellt.

Es sind nur qualifizierte Musiklehrpersonen wählbar. Als Qualifikation gelten die vom Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) herausgegebenen Richtlinien sowie weitere, gleichwertige Diplome und Ausweise.

4.2

Die Anstellung der Lehrperson erfolgt gemäss Anstellungsvertrag.
Es kann kein Pensum garantiert werden.

4.3

Die Musiklehrpersonen, die Musikschulleitung und die Stellvertreter werden entsprechend ihrer Ausbildung, Leistung und Ausweise entschädigt.

Das Salär beträgt 80 % der gemäss „Lohndekret Lehrpersonen (LDLP) – Kanton Aargau – Departement BKS – Personaldienst Lehrpersonen“ festgelegten Ansätze und wird den Musiklehrpersonen monatlich ausbezahlt. 13. Monatslohn, Teuerung und Alterszulagen

sind im Lohn gemäss LDLP enthalten und werden nicht zusätzlich ausgeglichen. Es werden keine Reiseentschädigungen ausbezahlt.

Abgezogen werden die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge.

4.4

Die Musiklehrpersonen, die Musikschulleitung und die Stellvertreter sind nach Massgabe der eidg. Gesetzgebung gegen die finanziellen Folgen von Betriebsunfällen und von Nichtbetriebsunfällen versichert. Die Prämien werden vom Arbeitgeber getragen.

Die Musiklehrpersonen, die Musikschulleitung und die Stellvertreter sind versichert für den Lohnausfall bei Krankheit. Die Prämien werden vom Arbeitgeber getragen.

Die regionale Musikschule ist der Gemeinschaftlichen Vorsorgestiftung (BVG) des VMS angeschlossen. Die Musiklehrpersonen können ihr Einkommen auch ohne Erreichen des gesetzlichen Mindestlohnes im Plan BV3 versichern. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich die Prämien je zur Hälfte.

4.5

Den Musiklehrpersonen werden Schüler und Unterrichtsräume von der Musikschulleitung zugeteilt. Der Stundenplan wird von den Musiklehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung erstellt und von der Kreisschulpflege zur Kenntnis genommen.

4.6

Die genaue Zahl der Lektionen wird bei Semesterbeginn festgelegt. Sie kann sich infolge wechselnder Schülerzahl (Wegzug, Austritt usw.) auf das nächste Semester vermindern oder erhöhen. Die Musikschulleitung teilt die allfällige Reduktion bzw. Erhöhung der Stundenzahl der Musiklehrperson frühzeitig mit. Während dem Semester sinkende Pensen werden jeweils erst auf das neue Semester lohnwirksam.

4.7

Die Musiklehrperson ist verpflichtet, mindestens 36 Unterrichtseinheiten pro Schüler und Schuljahr zu erteilen. Sie führt über die von ihr erteilten Lektionen Kontrolle und erstattet der Musikschulleitung auf Ende des Semesters sowie auf Ende des Schuljahres Bericht mit dem Formular Präsenzliste.

Die Musiklehrperson ist berechtigt, 1 Unterrichtseinheit pro Schüler und Schuljahr für externe, belegte Weiterbildung ausfallen zu lassen.

Per Schuljahresende wird aufgrund der Absenzenkontrollen eine Abrechnung erstellt. Ungerechtfertigte Absenzen von Seiten der Musiklehrperson können eine nachträgliche Lohnreduktion zur Folge haben.

4.8

Die Musiklehrperson ist verpflichtet, sich mit seinen Schüler an Veranstaltungen der Musikschule zu beteiligen (mindestens 1 Auftritt pro Schüler/Schuljahr).

4.9

Im Krankheitsfall benachrichtigt die Musiklehrperson umgehend die Schüler und die Musikschulleitung. In dringenden Fällen kann die Meldung über eine Kontaktperson im Schulhaus erfolgen. Ab dem 3. Krankheitstag ist ein Arztzeugnis beizubringen.

Für jeden voraussehbaren Stundenausfall hat die Musiklehrperson der Musikschulleitung frühzeitig ein Urlaubsgesuch einzureichen. Die ausfallenden Stunden sind im Einvernehmen mit dem Schüler zu verlegen.

Für längerfristige Absenzen (Militärdienst, Krankheit, Unfall usw.) ist wenn möglich eine Stellvertretung einzustellen. Evaluation einer Stellvertretung und Erstellen des entsprechenden Arbeitsvertrages liegt in der Kompetenz der Musikschulleitung.

4.10

Wegen Schulanlässen, bzw. Feiertagen, ausfallende Lektionen (Schulreise, Schulverlegung, Prüfungen, Sporttag, Pfingstmontag usw.) werden nicht nachgeholt; sie gelten als erteilt.

4.11

Die Musikschule verpflichtet die Musiklehrpersonen, sich musikalisch, instrumental, didaktisch und pädagogisch weiterzubilden. Grundlage dazu bildet „Der Berufsauftrag der Lehrerinnen und Lehrer“ des BKS vom 20. Dezember 2012 oder eine allfällige Anpassung für Instrumentallehrpersonen. Soweit die Entlohnung an der REMOS unter derjenigen des BKS liegt sind die zeitlichen Aufwände der Weiterbildung entsprechend anzupassen. Die Musikschule beteiligt sich an den Kosten der internen und externen Weiterbildung gemäss Jahresbudget und Verteilschlüssel „Kostenrückerstattung für private Weiterbildungen“.

5. Schüler

5.1

Alle im Schulkreis der Vertragsgemeinden wohnhaften Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sind berechtigt, am Unterricht der Musikschule teilzunehmen.

Schüler bis zum vollendeten 20. Altersjahr werden von den Gemeinden subventioniert.

Nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnhafte Kinder, Jugendliche und Erwachsene können aufgenommen werden, sofern die Übernahme der vollen Kosten garantiert ist (gem. 6.2).

5.2

Die Schüler sind durch den Inhaber der Erziehungsberechtigung jedes Jahr neu anzumelden. Die Anmeldeformulare werden einmal jährlich vor Schuljahresbeginn durch die Musik- bzw. Klassenlehrer abgegeben.

Die Anmeldung gilt für ein ganzes Schuljahr. Bei vorhandener Kapazität der Musikschule ist ein Eintritt im Laufe des Schuljahres möglich.

Die Kosten für den Administrativaufwand für Abmeldungen vor dem Schuljahresbeginn werden in Rechnung gestellt. Die Kreisschulpflege legt die Höhe dieser Kosten fest.

5.3

Ein Austritt auf Ende des 1. Semesters ist nur ausnahmsweise möglich. Er ist der Musikschulleitung 4 Wochen vor Semesterende von den Eltern schriftlich begründet mitzuteilen. Bei nicht ordnungsgemässer Abmeldung gilt der Schüler bis zur nächsten Neuausschreibung als angemeldet und der Elternbeitrag wird auch für das nächste Semester geschuldet. Als Gründe gelten z.B. Wegzug, verletzungsbedingte Musikpausen, etc.

Unmotivierte oder undisziplinierte Schüler können nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung an die Eltern durch die Kreisschulpflege vom Unterricht ausgeschlossen werden. Der Elternbeitrag wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.

Im Verhinderungsfalle ist die Musiklehrperson rechtzeitig zu informieren; bei kurzfristigen und nicht voraussehbaren Absenzen kann die Kontaktstelle im Schulhaus beigezogen werden. Für versäumte Stunden hat der Schüler eine schriftliche Entschuldigung der Eltern beizubringen. Versäumte Stunden gelten als verfallen.

Bei längerer Krankheit wird der Elternbeitrag bei Vorweisung des Arztzeugnisses teilweise zurückerstattet. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Rückerstattung des Elternbeitrages soweit die ausgefallenen Lektionen durch Gemeindebeiträge beglichen werden.

5.5

Bei ausfallenden Lektionen stellt die Musikschule kein Betreuungsangebot zur Verfügung.

6. Finanzen

6.1

Die Finanzierung der regionalen Musikschule wird sichergestellt durch:

- Elternbeiträge
- Gemeindebeiträge
- Kantonale Beiträge
- Sponsoren und Gönnerbeiträge

6.2

Die Kostenverteilung ist wie folgt geregelt:

a) Kosten

Die Kosten für die Musikschulleitung und die Administration sowie die Unterrichtskosten in Form von erteilten Lektionen werden durch die Eltern und die Vertragsgemeinden getragen.

b) Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden je Jahreslektion (50 Minuten) festgelegt, betragen jedoch maximal Fr. 1'800.-

Dieser Satz untersteht der Teuerung und ist jedes 4. Jahr anzupassen.

Erwachsene sowie nicht in einer der Vertragsgemeinden wohnhafte Schüler werden von den Vertragsgemeinden nicht subventioniert und tragen somit die vollen Kosten für ihren Unterricht. Diese werden im Anmeldeformular aufgeführt.

6.3

Die Vertragsgemeinden leisten ihre Beiträge nach Massgabe der Anzahl Musikschüler der Wohngemeinden.

6.4

Die Kursgelder werden den Eltern bei Semesterbeginn durch die Verwaltung in Rechnung gestellt. Geschwisterrabatte (10 % ab drei Kindern) werden auf Antrag gewährt.

7. Beschwerden

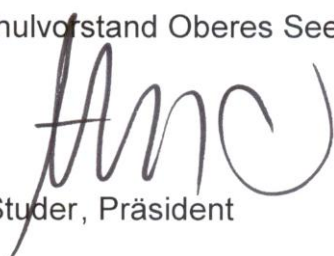
Beschwerden gegen die Musiklehrpersonen sind an die Musikschulleitung zu richten. Beschwerden gegen die Musikschulleitung sind an die Kreisschulpflege zu richten.

8. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Vertragsunterzeichnung in Kraft und ersetzt das Musikschulreglement der regionalen Musikschule "Oberes Seetal" vom 15. Februar 2010.


Fahrwangen, 24.2.2011

Kreisschulvorstand Oberes Seetal



Dieter Studer, Präsident

Kreisschulpflege Oberes Seetal



Florian Padrutt, Präsident

Ergänzt (Art. 4.11) am 03.12.2013 gem. Beschluss Kreisschulvorstand